

(2) Die Einfuhr von gedrucktem und sonstigem Werbematerial ist nur an die nachfolgend genannten Empfänger zugelassen:

- a) Organe der staatlichen Verwaltung,
- b) Kammer für Außenhandel,
- c) Außenhandels-Werbegesellschaft mbH,
- d) Außenhandelsunternehmen,
- e) Handelsvertretungen ausländischer Staaten.

(3) Für die Einfuhr von Werbematerial durch Aussteller auf Messen und Ausstellungen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ist das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs berechtigt, Ausnahmen von den im Abs. 2 zum Empfang von Werbematerial berechtigten Empfängern zuzulassen.

#### § 7

(1) Die Einfuhr von Werbematerial aller Art ist auf dem Eisenbahn-, Straßen-, Wasser-, Luft- oder Postweg zugelassen.

(2) Die Sendungen unterliegen der Kontrolle durch die zuständigen Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs.

#### Wiederaus- bzw. -einfuhr

#### § 8

(1) Eingeführtes Werbematerial kann ohne Genehmigung wieder zur Ausfuhr gebracht werden.

(2) Absender dürfen nur die gemäß § 6 zum Empfang von eingeführtem Werbematerial Berechtigten sein.

(3) Für die Abfertigung durch die Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs findet der § 5 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

#### § 9

(1) Ausgeführtes Werbematerial kann ohne Genehmigung wieder zur Einfuhr gebracht werden;

(2) Für die Abfertigung durch die Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs findet der § 7 dieser Anordnung entsprechende Anwendung.

#### Schlußbestimmungen

#### § 10

(1) Diese Anordnung tritt 4 Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 12. August 1955 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 576) sowie die Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1956 über die Neuregelung des Versandes von Werbematerial aus der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1957 S. 34) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1959

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

**Rau**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

### Anordnung über die Gebühren und Auslagen des Kollegiums der Rechtsanwälte in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht.

Vom 5. März 1959

Auf Grund des § 71 der Vertragsgerichts Verfahrensordnung vom 22. Januar 1959 (GBl. I S. 86) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

»

Die Vergütung für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes in Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht erfolgt ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

#### § 2

(1) Gebühren des Kollegiums der Rechtsanwälte werden nach der vom Staatlichen Vertragsgericht festgesetzten Kostenberechnungsgrundlage erhoben.

(2) In Verfahren, welche die Gestaltung oder Feststellung eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand haben, ist Grundlage der Gebührenberechnung ein Zehntel der nach den Bestimmungen der Vertragsgerichtsverfahrensordnung ermittelten Kostenberechnungsgrundlage.

#### § 3

Die volle Gebühr beträgt:

		bei einer Kostenberechnungs- grundlage			
1.			bis zu 100 DM	=	10 DM
2.	von 101 DM bis	300 „		=	20 tt
3.	ft 301 tt tt	500 tt		=	30 n
4.	tt 501 tt tt	700 tt		=	40 tt
5.	ft 701 tt t*	1000 tt		=	50 a
6.	ft 1001 tt tt	1200 ft		=	60 tt
7.	ft 1201 tt tt	1 500 tt		=	70 a
8.	ff 1501 tt n	2 000 tt		=	80 it
9.	ft 2 001 n tt	2 500 n		=	100 n
10.	ff 2 501 tt tt	3 000 n		=	120 tt
11.	tr 3 001 tt n	4 000 ll		=	150 n
12.	tt 4 001 tt n	5 000 a		=	180 ft
13.	ft 5 001 n tt	7 500 n		=	230 n
14.	tt 7 501 tt tt	10 000 tt		=	300 tt
15.	tt 10 001 n tt	30 000 tt		=	400 n
16.	tt 30 001 tt tt	50 000 n		=	500 ft
17.	tt 50 001 tt tt	75 000 tt		=	SS 600 tt
18.	ft 75 001 tt v »	100 000 n		=	700 n
19.	tt 100 001 tt tt	500 000 tt		=	* 800 n
* 20.	tt 500 001 n tt	1 000 000 ft		=	900 tt
21.	„				
	mehr als 1 000 000	»		=	L000 w

#### § 4

Die volle Gebühr wird gewährt:

1. für die Stellung eines Antrages oder eines Gegenantrages oder für die Erwiderung, für die Führung der Beweise und die Einreichung weiterer Schriftsätze bis zum Abschluß des Verfahrens (Verfahrensgebühr);